

## Mädchenbeschneidung und Menschenrechte

Christina Hausammann

### I. Einleitung

Mädchenbeschneidung ist eine Form von Gewalt gegen Frauen. Sie bedeutet die teilweise oder gänzliche Entfernung der äusseren weiblichen Geschlechtsmerkmale. Mädchenbeschneidungen werden in ca. 40 Ländern der Welt, insbesondere in Ost- und Westafrika, auf der arabischen Halbinsel und in Asien, in der einen oder anderen Form vorgenommen. Betroffen sind jährlich schätzungsweise bis zu 2 Millionen Mädchen. Sie wird zunehmend in den Migrationsgemeinschaften der Einwanderungsländer Australien, Kanada, und den USA sowie in Europa praktiziert. Beschneidungen gründen in der patriarchalen Machtstruktur, welche die Kontrolle über das Leben und den Körper der Frau beinhaltet. In einigen Kulturen werden Beschneidungen als notwendig für das Wohl des Mädchens betrachtet, indem sie das Mädchen auf den Schmerz der Geburt vorbereiten. Auf der symbolischen Ebene markiert die Beschneidung den Übergang vom Mädchen zur Frau und die Übernahme ihrer Verantwortung gegenüber ihrem zukünftigen Ehemann und ihrer Gemeinschaft. Beschneidung garantiert die „Reinheit“ des Mädchens und damit ihre „Heiratsfähigkeit“.<sup>1</sup>

Die folgenden Ausführungen gehen vorerst der Frage nach, welche internationalen Normen zur Verhinderung von Beschneidungen beigezogen werden können (Teil II). Teil III nennt die Schwierigkeiten, welche der Umsetzung der Menschenrechte für Frauen und Mädchen entgegenstehen um dann in Teil IV die Stationen hin zur deutlichen und unmissverständlichen Verurteilung der Beschneidung als Menschenrechtsverletzung kurz zu umreissen. Im letzten Teil soll kurz auf die rechtliche Situation in der Schweiz eingegangen werden.

### II. Mädchenbeschneidung verletzt die Menschenrechtsverträge

Bereits die **Allgemeine Menschenrechtserklärung** von 1948, welche die Basis für die in den folgenden Jahrzehnten ausgearbeiteten Menschenrechtsverträge darstellt, listet verschiedene Rechte auf, die bei Beschneidungen von Mädchen verletzt werden. Sie verlangt, dass jeder Mensch das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person hat (Art. 3), niemand unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden darf (Art. 5); alle Menschen Anspruch haben auf gleichen Schutz durch das Gesetz (Art. 7) und Anspruch auf wirksamen Rechtsschutz vor innerstaatlichen Gerichten gegen alle Handlungen, die seine ihm zustehenden Grundrechte verletzen (Art. 8); dass niemand willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben ausgesetzt werden darf (Art. 12) und dass jede Person Anspruch auf Gesundheit und Wohlbefinden hat (Art. 25). Gemäss Artikel 2 sind die in der AMRE aufgezählten Rechte und Freiheiten ohne Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion etc. zu gewährleisten. Die genannten Rechte sind in folgenden Menschenrechtsverträgen verbindlich kodifiziert worden:

- Der **Internationale Pakt und über bürgerliche und politische Rechte** von 1966 enthält die in der AMRE erwähnten Rechte (Recht auf Leben in Art. 6; Verbot der Folter und

---

<sup>1</sup> So die exemplarisch herausgegriffene Definition der Sonderberichterstatterin der UNO zur Gewalt gegen Frauen in ihrem Bericht „Policies and practices that impact women’s reproductive rights and contribute to, cause or constitute violence against women“ (E/CN.4/1999/68/Add.4 vom 21.1.1999).

grausamer, unmenschlichere oder erniedrigender Behandlung in Art. 7, Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit in Art. 9, Rechtsfähigkeit in Art. 16, Recht auf Privatleben in Art. 17 etc.) in rechtlich verbindlicher Form. Im **Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte** wird insbesondere das Recht auf ein Höchstmass an körperlicher und geistiger Gesundheit gefordert (Art. 12). Beide Pakte verpflichten die Vertragsstaaten in Artikel 3 die Gleichberechtigung von Frau und Mann bei der Ausübung der in den Pakten festgelegten Rechte sicherzustellen.

- Die anhaltende Verletzung der Menschenrechte von bestimmten Gruppen von Menschen, insbesondere von Frauen und Kindern, liess die UNO spezielle Konventionen erarbeiten, welche die Menschenrechte der Internationalen Pakte für spezielle Personengruppen konkretisieren und präzisieren. 1979 entstand in diesem Sinne das **Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau**. Dieses konzentriert sich auf den Diskriminierungsaspekt und fordert die Verwirklichung der Menschenrechte im selben Ausmass für die Frau wie für den Mann. Sie definiert umfassend, was unter Diskriminierung zu verstehen ist und fordert detaillierte Massnahmen der Staaten zur Beseitigung von rechtlichen und faktischen Diskriminierungen. Darüber hinaus greift sie eine Anzahl Rechte heraus, anhand derer sie die zu ergreifenden Massnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung verdeutlicht (z.B. gleiche Rechte im politischen und öffentlichen Leben, gleiche Rechte bezüglich Staatsangehörigkeit, Zugang zu Bildung, Arbeit, Gesundheit, gleiche Rechtsfähigkeit und gleiche Rechte in der Ehe und in der Familie).
- Das **Übereinkommen über die Rechte des Kindes** aus dem Jahre 1989 schliesslich gewährleistet die Menschenrechte des Kindes. Im Zentrum des Übereinkommens steht das Prinzip des Wohls des Kindes (Art. 3). An ihm haben sich alle Massnahmen, welche Kinder betreffen, auszurichten. Gemäss Art. 6 hat das Kind ein angeborenes Recht auf Leben, und die Vertragsstaaten haben in grösstmöglichen Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes zu garantieren. Es hat Anspruch auf Schutz gegen Misshandlungen, sexuelle und sonstige Ausbeutung, Verwahrlosung und seelische Grausamkeit (Art. 19, Art. 34 und Art. 37). Von zentraler Bedeutung ist Artikel 12, welcher dem Kind das Recht zugesteht, sich eine eigene Meinung zu bilden und diese Meinung in allen es berührenden Angelegenheiten zu äussern. Die Meinung ist sodann entsprechend seinem Alter und seiner Reife zu berücksichtigen. Auf die besonders schwierige Stellung des Mädchens wird im Abkommen zwar nicht speziell Bezug genommen. Unter dem Recht auf ein Höchstmass an Gesundheit wird allerdings, und dies zum ersten und bis heute einzigen Mal in einem universellen Menschenrechtsvertrag, der Brauch der Beschneidung zumindest implizit angesprochen. In Art. 24 Abs. 3 der UN-KRK heisst es:

„Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Massnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.“

Die UN-KRK gehört, nebenbei bemerkt, zu den „erfolgreichsten“ Menschenrechtsverträgen überhaupt: sie wurde beinahe universell anerkannt, lediglich Somalia und USA haben sie nicht ratifiziert.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Die Texte der Menschenrechtsverträge finden sich unter [www.unhchr.ch](http://www.unhchr.ch) (Homepage des Hochkommissariates für Menschenrechte in Genf); die Menschenrechtsverträge, welche die Schweiz ratifiziert hat, unter [www.admin.ch](http://www.admin.ch) (Homepage des Bundes). Einen leicht zugänglichen Überblick über das Menschenrechtssystem und seine Geltung für die Schweiz ist unter [www.humanrights.ch](http://www.humanrights.ch) (Homepage des Vereins Menschenrechte Schweiz, MERS) zu finden.

- Die eingangs erwähnten Rechte sind zudem durch **regionale Menschenrechtsverträge** geschützt: Für *Europa* gilt vor allem die Europäische Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950, für *Amerika* die Interamerikanische Menschenrechtskonvention vom 22. November 1969 und für *Afrika* die Banjul Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker vom 26. Juni 1981, sowie die Afrikanische Charta über die Rechte und das Wohl des Kindes von 1990.

Fazit: Auch wenn kaum entsprechende *explizite* Normen in den internationalen Menschenrechtsverträgen zu finden sind, besteht kein Zweifel, dass Mädchenbeschneidungen sowohl gegen die universellen als auch regionalen Menschenrechtsverträge verstossen und damit völkerrechtlich verboten sind. Beschneidungen verletzen das Recht auf Leben, das Misshandlungsungsverbot, das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit, das Recht auf Gesundheit, das Diskriminierungsverbot, um nur einige zu nennen. Sie verstossen im Weiteren gegen das Prinzip des Kindeswohls und dem Recht des Kindes auf Partizipation und Selbstbestimmung, wie es das Übereinkommen über die Rechte des Kindes fordert.

## II. Erschwerte Umsetzung der Menschenrechte von Frauen und Mädchen

Mit Blick auf den Brauch der Mädchenbeschneidung sind vor allem drei Problemkreise zu nennen, welche deren Anerkennung als Menschenrechtsverletzung und damit die Durchsetzung der erwähnten Vertragsbestimmungen bis in die 90er Jahre des letzten Jahrhunderts verhinderte:

- Wesentliche Probleme der Frauen wurden und werden immer noch nicht als menschenrechtlich relevant betrachtet. Dies hängt unter anderem mit der traditionellen Konzeption der Menschenrechte zusammen. Diese hatte in erster Linie das Verhältnis zwischen Individuum und Staat im Auge. Gewalt gegen Frauen durch Dritte, insbesondere innerhalb der Familie, wurde damit nicht als Menschenrechtsverletzung behandelt. Da sie sich im privaten Rahmen zwischen einzelnen Individuen abspielt, wurde diese Form der Gewalt lediglich als strafrechtlich oder allenfalls zivilrechtlich relevant betrachtet.
- Diskriminierung von Frauen und insbesondere nicht vom Staat, sondern von Privaten ausgehende Gewalt gegen Frauen zeigte sich immun gegenüber rechtlichen Regelungen. Die Geschlechterdiskriminierung wurde und wird als alltäglich und normal betrachtet und damit nicht als Problem erkannt. Zudem hielt sich lange Zeit die Ansicht, dass die mit der Stellung der Frau einhergehenden Probleme als unabänderliche, vorgegebene Tatsachen hingenommen werden müssen, die sich einer Beeinflussung entziehen oder, mit Hinweis auf kulturelle Differenz, welche zu respektieren sei, entzogen bleiben müssen.

Erschwerend für die Durchsetzung der Menschenrechte der Frau kommt dazu, dass Fragen rund um den Körper und die Sexualität extrem tabuisiert sind. Über Sexualität wird nicht gesprochen und schon gar nicht über sexuelle Übergriffe und körperliche Gewalt. Zu stark sind die damit verbundenen Schamgefühle, zu stark die Entwürdigung und Demütigung. Es brauchte deshalb besondere Bemühungen um das Ausmass der Diskriminierung und der Gewalt gegen Frauen und Mädchen überhaupt publik zu machen.

- Bei der Beschneidung von Mädchen stellt sich im weiteren das Problem der doppelten Diskriminierung: Diskriminierung als Frau und als Mädchen. Während bereits die Durchsetzung der Menschenrechte der Frauen, entgegen den immer wiederkehrenden Beteuerungen der Staatengemeinschaft, aus den genannten Gründen auf grosse

Widerstände und Passivität seitens der staatlichen Organe trifft, ist die Verwirklichung der Rechte des Kindes zusätzlich mit Schwierigkeiten verbunden. Aufgrund ihres Alters sind sie darauf angewiesen, dass jemand sie bei der Ausübung ihrer Rechte vertritt. Gemäss Artikel 5 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes liegt die Aufgabe, das Kind bei der Ausübung seiner Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen in erster Linie in der Hand der Eltern, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen.

#### IV. Stationen der Anerkennung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen als Menschenrechtsverletzung

Die Diskussion um die Anerkennung von Mädchenbeschneidungen als Menschenrechtsproblem steht im Zusammenhang mit den generellen Bemühungen zur Anerkennung der Rechte der Frau als Menschenrechte und insbesondere der Anerkennung von Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzung. Erst nach jahrelanger Aufklärungsarbeit konnten die Regierungen dazu gebracht werden, die Gewalt gegen Frauen als eine Angelegenheit der internationalen Gemeinschaft anzuerkennen. Das Folgende gibt die *wesentlichsten* Stationen wieder:

Die verschiedenen Traditionen und Praktiken, welche die Rolle der Mädchen und Frauen, insbesondere im Zusammenhang mit der Eheschliessung und der Mutterschaft, bis in die heutige Zeit hinein bestimmen, wurden bereits Anfang der fünfziger Jahre von der Frauenkommission, eine Kommission welche von der UNO parallel zur Menschenrechtskommission zur Verbesserung der Situation der Frau eingesetzt wurde, aufgegriffen. Aufgrund ihrer Studien und Empfehlungen rief der Wirtschafts- und Sozialrat bereits im Mai 1952 die Mitgliederstaaten auf, sofort alle nötigen Massnahmen zur Abschaffung aller Praktiken zu ergreifen, welche die physische Integrität von Frauen und damit die Würde und den Wert einer menschlichen Person, wie sie in der Charta und in der Allgemeinen Menschenrechtserklärung proklamiert worden sind, verletzen.<sup>3</sup> Auch die UN-Generalversammlung nahm in der Folge das Anliegen auf und wandte sich 1954 insbesondere gegen die Zwangsverheiratung, Kinderehen, die Aushandlung eines Brautpreises sowie das Verbot der Wiederheirat für Witwen und den Entzug der Kinder nach dem Tod des Ehemannes. Weitere unmenschliche Praktiken, wie insbesondere das Problem der genitalen Verstümmelung durch Beschneidung der Frauen, wurden bewusst ausgeklammert, da darüber keine gemeinsame Haltung unter den Mitgliedstaaten der UNO erreicht werden konnte.<sup>4</sup> Das Thema erwies sich als zu heikel, denn wie kein anderes tangiert es die Stellung der Frau und damit Tradition und Kultur und die damit verbundenen Rollen- und vor allem Machtverteilung in der Gesellschaft. Das Thema wurde in der Folge vom Wirtschafts- und Sozialrat zur Weiterbehandlung an die Weltgesundheitsorganisation (WHO) überwiesen mit der Aufforderung Studien zu den rituellen Operationen an Mädchen durchzuführen und Massnahmen zur Beendigung dieser Praktiken auszuarbeiten. Das Thema blieb damit zumindest unter dem gesundheitlichen Aspekt deponiert und die WHO hat das Thema auch bis heute hartnäckig weiterbehandelt und verschiedene Massnahmen zur Beendigung der Praktiken getroffen.

Auf rechtlicher Ebene war das Thema indessen vom Tisch. Die UNO erarbeitete in den nächsten Jahrzehnten zwar rund ein halbes Dutzend Übereinkommen, welche die

---

<sup>3</sup> GA-Res. 843 (IX) vom 17.12.1954.

<sup>4</sup> Siehe dazu DEPARTEMENT OF PUBLIC INFORMATION, The United Nations and the Advancement of Women 1994-1995, New York 1995 (BlueBooks Series, Vol. VI), S. Ziff. 88.

Verbesserung der Stellung der Frau zum Ziele hatten, u.a. das Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken von 1956, welches verschiedene Bräuche im Zusammenhang mit dem Eheschluss rechtlich verbietet, oder das Übereinkommen über die Erklärung des Ehwillens, des Heiratsmindestalters und die Registrierung von Eheschliessungen von 1962. Bereits in diesen Verträgen hätte Gelegenheit bestanden, weitere menschenrechtsverachtende Bräuche wie die Mädchendbeschneidung zu behandeln. Auch das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau von 1979, in dem umfassend jegliche Schlechterbehandlung der Frau als Menschenrechtsverletzung festgehalten wird, schweigt sich zum Thema Beschneidungen, ja zum Thema Gewalt gegen Frauen generell, aus. Lediglich in Artikel 6 werden von den Staaten Massnahmen zur Bekämpfung des Frauenhandels und der Ausbeutung der Prostitution von Frauen gefordert. Trotzdem stellt das Übereinkommen einen Meilenstein auf dem Weg zur Verwirklichung der Menschenrechte der Frau dar, indem die Staaten erstmals explizit verpflichtet werden, Diskriminierungen durch Private zu bekämpfen (Art. 2 lit. e). Artikel 3 verpflichtet die Vertragsstaaten sodann alle geeigneten Massnahmen „zur Sicherung der vollen Entfaltung und Förderung der Frau“ zu treffen, damit sie „die Menschenrechte und Grundfreiheiten gleichberechtigt mit dem Mann ausüben und geniessen kann“. Im Zusammenhang mit menschenrechtsverletzenden Bräuchen und Traditionen ist im Weiteren folgende Bestimmung bedeutsam (Art. 5 lit. a):

„Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Massnahmen, um einen Wandel in den sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Mann und Frau zu bewirken, um so zur Beseitigung von Vorurteilen sowie von herkömmlichen und allen sonstigen auf der Vorstellung von der Unterlegenheit oder Überlegenheit des einen oder anderen Geschlechts oder der stereotypen Rollenverteilung von Mann und Frau beruhenden Praktiken zu gelangen.“<sup>5</sup>

Der **Ausschuss gegen Frauendiskriminierung**, das Überwachungsorgan des Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, hat die Lücken des Übereinkommens schnell erkannt und sich bemüht, die Bestimmungen des Übereinkommens mittels allgemeinen Empfehlungen zu interpretieren und zu konkretisieren. In diesem Sinne betonte der Ausschuss verschiedentlich, dass die weit verbreitete Gewalt gegen Frauen eines der Haupthindernisse auf dem Weg zur Gleichstellung von Frau und Mann darstelle. Mittels Gewaltanwendung oder mittels Drohung mit Gewalt würden Frauen in einer untergeordneten Rolle gehalten und ihrer Möglichkeiten zum gleichberechtigten Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten beraubt. Die volle Verwirklichung des Übereinkommens erfordere deshalb von den Staaten positive Massnahmen zur Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Frauen, insbesondere auch zur Beseitigung des Brauchs der Beschneidungen.<sup>6</sup>

Die **Sub-Kommission für die Verhinderung von Diskriminierung und für den Schutz von Minderheiten** erteilte 1986 der Marokkanerin *Halima Embarek Warzazi* das Mandat, Untersuchung über traditionelle Praktiken, welche die Gesundheit von Frauen und Mädchen gefährden, durchzuführen. Bis heute hat sie mehrere Untersuchungen durchgeführt und

---

<sup>5</sup> 1981 tauchte ein Verbot gesundheitsschädigender Praktiken im übrigen in der Erklärung über die Beseitigung jeder Form von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder des Glaubens auf (GA-Res. 36/55 vom 25.11.1981).

<sup>6</sup> Siehe Allgemeine Empfehlung Nr. 12 (1989) zu Gewalt gegen Frauen und Nr. 14 (1990) zu Beschneidungen. 1992 hat der Ausschuss seine Empfehlungen zu Gewalt in der Empfehlung Nr. 19 präzisiert. Siehe sodann auch Empfehlung Nr. 24 zu Art. 12 CEDAW (Diskriminierung im Bereich des Gesundheitswesens). Die Empfehlungen sind abrufbar unter [www.un.org/womenwatch/daw/cedaw](http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw) (Homepage der United Nations Division for the Advancement of Women). Diese und auch die im Weiteren erwähnten UNO-Dokumente sind zusätzlich abrufbar unter [www.unhchr.ch](http://www.unhchr.ch) (Homepage des UNO-Hochkommissariates für Menschenrechte).

verschiedene Berichte und Empfehlungen zur Beendigung entsprechender Praktiken erarbeitet.<sup>7</sup>

Die **Menschenrechtskommission**, welche sich selber bis dahin wenig um die Menschenrechtssituation der Frauen gekümmert hatte, reagierte ebenfalls und setzte im März 1994 eine Sonderberichterstatteerin zum Thema Gewalt gegen Frauen ein. Bereits im November 1994 unterbreitete Frau *Radhika Coomaraswamy* aus Sri Lanka einen ersten vorläufigen Bericht, in dem die Notwendigkeit von Massnahmen zur Beendigung von Gewalt gegen Frauen eindrücklich bestätigt wird. Sie hat bis heute sieben grössere Berichte vorgelegt, in welchen sie auch die Praxis der Verstümmelung der weiblichen Genitalien anprangert.<sup>8</sup>

Aufgrund der Bemühungen der internationalen Frauenorganisationen, der erwähnten UNO-Institutionen (einschliesslich WHO, UNICEF etc.) konnte die Staatengemeinschaft dazu gebracht werden, Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzung anzuerkennen. Seit Anfang der neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts sind an allen **Weltkonferenzen** Zusicherungen gemacht und Handlungspläne ausgearbeitet worden, welche detailliert Massnahmen zur Beendigung frauendiskriminierender Praktiken enthalten. In der Folge sei auf die aus rechtlicher Sicht wichtigsten Deklarationen kurz eingegangen:

Von besonderer Bedeutung für die Verwirklichung der Menschenrechte der Frauen war die **2. Menschenrechtsweltkonferenz in Wien 1993**. Hier wurde von der Staatengemeinschaft erstmals die Verwirklichung der Menschenrechte der Frau als zentrales Element der Menschenrechtsbemühungen anerkannt.<sup>9</sup> Diese Anerkennung ist, obwohl oder gerade weil sie erst so spät erfolgte, von grosser Bedeutung. Die Erklärung führt unmissverständlich aus:

"Die Menschenrechte der Frauen und der minderjährigen Mädchen sind ein unveräusserlicher, integraler und unabtrennbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte.

Die volle und gleichberechtigte Teilnahme der Frau am politischen, bürgerlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene und die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts sind vorrangige Zielsetzungen der internationalen Gemeinschaft. Geschlechtsspezifische Gewalt und alle Formen sexueller Belästigung und Ausbeutung, einschliesslich solcher, die auf kulturelle Vorurteile und den internationalen Menschenhandel zurückzuführen sind, sind mit der Würde und dem Wert der menschlichen Person unvereinbar und müssen beseitigt werden. Dies ist durch gesetzliche Massnahmen sowie durch nationale Aktionen und internationale Zusammenarbeit auf Gebieten wie wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Bildungswesen, Mutterschutz und Gesundheit sowie durch soziale Fürsorge zu erreichen.

Die Menschenrechte der Frau müssten einen integralen Bestandteil der Menschenrechtsaktivitäten der Vereinten Nationen bilden, einschliesslich entsprechender Bemühungen zur Durchsetzung aller auf die Frau bezüglichen Menschenrechtsinstrumente.“

Die Staatengemeinschaft trat damit in Wien auch allen Bewegungen entgegen, welche vor allem mit Blick auf die Stellung der Frau die Universalität der Menschenrechte in Frage stellten.

---

<sup>7</sup> Ihr Mandat wurde 1994 verlängert. Siehe z.B. ihren 3. Bericht E/CN.4/Sub.2/1999/14 vom 9.7.1999, oder auch den 1994 verabschiedeten „Plan of action for the Elimination of Harmful Traditional Practices affecting the Health of Women and Children“.

<sup>8</sup> Siehe z.B. Erster Bericht über Gewalt in der Familie, E/CN.4/1996/53 vom 5.2.1996; siehe auch Anm. 1.

<sup>9</sup> A/CONF.157/23 vom 13.10.1993.

Aufgrund von Bemühungen der Frauenkommission konnte im selben Jahr die **Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen** von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet werden.<sup>10</sup> Die Erklärung, welche von den Staaten Massnahmen zur Verhinderung der Gewalt in der Familie, in der Gesellschaft und von staatlicher Gewalt gegen Frauen verlangt, bedeutet einen eigentlichen Meilenstein in der Entwicklung der Menschenrechte, weil sie erstmals die Verantwortlichkeit des Staates *umfassend* auf menschenrechtsverletzende Vorgänge im privaten Bereich ausdehnt. Bis heute konnte sie allerdings lediglich in Amerika, durch das interamerikanische Abkommen zur Verhütung, Bestrafung und Abschaffung der Gewalt gegen Frauen vom 9. Juni 1994,<sup>11</sup> welches ein Beschwerdeverfahren an die Interamerikanische Menschenrechtskommission vorsieht, in bindendes Vertragsrecht überführt werden.

An der **4. Weltfrauenkonferenz 1995 in Beijing** hat die Staatengemeinschaft schliesslich Empfehlungen und einen Aktionsplan verabschiedet, welche sich deutlich gegen die Beschneidung äussern und insbesondere auch jegliche zu ihrer Rechtfertigung vorgebrachten Gründe wie Brauch, Tradition oder religiöse Beweggründe zurückweisen.<sup>12</sup>

## V. Die Umsetzung der menschenrechtlichen Schutzpflichten in der Schweiz

Die Schweiz ist ebenso wie weitere Einwanderungsländer des Westens zunehmend von der Problematik der Beschneidung von Mädchen und Frauen betroffen.<sup>13</sup> Auch wenn keine Zahlen über das Ausmass des Problems in der Schweiz bestehen, gibt zum Beispiel der Blick in die Asylstatistik Hinweise. Ihr ist unter anderem zu entnehmen, dass rund 5'000 Personen aus Somalia in der Schweiz leben, einem Land, in dem Beschneidungen regelmässig praktiziert werden.<sup>14</sup> Gegenüber Mädchen aus Ethnien, welche die Beschneidung praktizieren, hat die Schweiz ihren menschenrechtlichen Pflichten nachzukommen. Mit der Ratifizierung der eingangs erwähnten Menschenrechtsverträge hat sie sich nämlich - so der Wortlaut von Art. 2 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte - verpflichtet, die Rechte *allen* in ihrem Gebiet befindlichen und seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen ohne Unterschied zu gewährleisten und alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die gesetzgeberischen oder sonstigen Vorkehrungen zu treffen, die notwendig sind, um den Menschenrechten Wirksamkeit zu verleihen.

Bereits das Zivilrecht wie auch das Strafrecht verpflichten die Behörden, Mädchen vor Beschneidungen zu schützen. Gemäss Artikel 307 – 317 Zivilgesetzbuch (ZGB) sind die **Vormundschaftsbehörden** gehalten, Kindesschutzmassnahmen zu ergreifen, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist und die Eltern von sich aus nicht für Abhilfe sorgen oder dazu ausserstande sind (Art. 307 ZGB). Die Vormundschaftsbehörden haben also auf jeden Fall tätig zu werden, sobald ihnen von den Gesundheitsinstitutionen, Schulen oder sonstigen Stellen oder auch Privatpersonen entsprechende Vorfälle zur Kenntnis gebracht werden.

Strafrechtlich fallen Beschneidungen unter den Straftatbestand der **vorsätzlich schweren Körperverletzung** von Art. 122 StGB:

<sup>10</sup> GA-Res. 48/104; deutsche Übersetzung in: Vereinte Nationen 1995, S. 31f.

<sup>11</sup> Sog. Convention of Belem Do Para; in Kraft seit März 1995.

<sup>12</sup> Siehe Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4. – 15.9.1995, Aktionsplattform, Kap. IV. D., Ziff. 112ff., Ziff. 124 lit. a).

<sup>13</sup> Siehe zur Praxis der westeuropäischen Länder die Dokumente betreffend „Female genital mutilation (FGM) among migrants in Europe“ unter [www.icrh.org](http://www.icrh.org) (Homepage des International Centre for Reproductive Health).

<sup>14</sup> Siehe dazu CHARLOTTE BECK-KARRER, Löwinnen sind sie. Gespräche mit somalischen Frauen und Mädchen über Frauenbeschneidung, Schriftenreihe des Vereins feministische Wissenschaft, eFeF-Verlag, Bern 1996.

„Wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt, wer vorsätzlich den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt, wer vorsätzlich eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.“

Wie weit die erwähnten Gesetze in der Praxis effektiv sind, ist schwer abzuschätzen. Strafrechtliche Urteile sind, soweit ersichtlich, jedenfalls keine ergangen. Dies im Gegensatz etwa zu Frankreich, wo in verschiedenen Fällen Gefängnisstrafen ausgesprochen wurden und zwar nicht nur gegen die Beschneiderinnen, sondern auch gegen die Mütter und Väter der Opfer. Wenn auch klar ist, dass das Strafrecht allein das Problem nicht zu lösen vermag, so würden entsprechende Urteile doch ein klares Signal setzen, dass die Schweiz menschenrechtsverletzende und gesundheitsschädigende Praktiken nicht duldet.<sup>15</sup> Die Vormundschaftsbehörden, welche in der Regel Laienbehörden sind, stellt die Problematik allerdings vor schwierige Probleme. Damit in jedem Fall die richtigen und für den Schutz der Mädchen adäquaten Massnahmen getroffen werden, dürfte es noch einige Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeit, Evaluation und Diskussion von Einzelfällen, sowie – zusammen mit Personen aus den jeweiligen Herkunftsländern der Opfer – Bemühungen zur Ausarbeitung von Richtlinien und Hilfsmitteln brauchen.

Im Weiteren haben sich die schweizerischen Behörden im Rahmen des Asylverfahrens mit Beschneidungen auseinanderzusetzen, soweit Asylsuchende diese als Fluchtgrund geltend machen. Die Behandlung von Beschneidungen im Asylrecht widerspiegelt allerdings die umrissene Diskussion um die Anerkennung von frauenspezifischen Menschenrechtsverletzungen. Erst seit Ende achtziger, anfangs neunziger Jahre des 20. Jahrhunderts werden die Probleme der frauenspezifischen Verfolgungsgründe und deren Berücksichtigung im Asylverfahren überhaupt diskutiert.<sup>16</sup> Das 1998 in Kraft getretene revidierte Asylgesetz verpflichtet die Asylbehörden nun immerhin, den frauenspezifischen Fluchtgründen Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Asylgesetz, siehe dazu die Ausführungen von *Patricia Ganter*; Bundesamt für Flüchtlinge).

---

<sup>15</sup> Siehe generell zur rechtlichen Behandlung kultureller Anliegen von Minderheiten in der Schweiz: WALTER KÄLIN, Grundrechte im Kulturkonflikt: Freiheit und Gleichheit in der Einwanderungsgesellschaft, NZZ Buchverlag, Zürich 2000.

<sup>16</sup> Siehe dazu z.B. WALTER KÄLIN, Die Bedeutung geschlechtsspezifischer Verfolgung im schweizerischen Asylrecht, ASYL 2/2001, S. 9ff. oder CHRISTINA HAUSAMMANN, Die Berücksichtigung der besonderen Anliegen der Frauenflüchtlinge in der laufenden Asylgesetzrevision, ASYL 2/1996, S. 39ff.